



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

29.04.2022

Nr. 32

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Wahlbekanntmachung | S. 348 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der öffentliche Zustellung an Frau Daniela Schmidt, letzte bekannte Anschrift: 24613 Aukrug, An der Bahn 7 | S. 350 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortsbeirats Innien der Gemeinde Aukrug | S. 351 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten der Gemeinde Todenbüttel | S. 352 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Todenbüttel | S. 353 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bendorf | S. 354 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 4 „Stücker Weg“ der Gemeinde Nienborstel für das Gebiet nördlich „Stücker Weg“ und „Stücker Weg“ Nr. 2, westlich „Dorfstraße“, südlich „Dorfstraße“ Nr. 14 A und „Dorfstraße“ 14 B und östlich landwirtschaftlicher Flächen und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung | S. 355 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses des Schulverbandes Wasbek | S. 356 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats der Gemeinde Aukrug | S. 357 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenwestedt | S. 358 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten der Gemeinde Hohenwestedt | S. 365 |

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
als Gemeindewahlbehörde**

Wahlbekanntmachung

1. Am 08. Mai 2022 findet die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Amt Mittelholstein ist in 41 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Von diesen Wahlbezirken gehören

die Wahlbezirke	01/1	„Arpsdorf“
	02/1	„Aukrug-Bargfeld“
	02/2	„Aukrug-Böken“
	02/3	„Aukrug-Bünzen“
	02/4	„Aukrug-Hornfeld“
	02/5	„Aukrug-Innien“
	07/1	„Ehndorf“
	21/1	„Padenstedt“
	B4	„Briefwahlbezirk Mittelholstein-Ost“

zum **Wahlkreis 9 „Rendsburg-Ost“**

die Wahlbezirke	03/1	„Beldorf“
	04/1	„Bendorf“
	05/1	„Beringstedt“
	06/1	„Bornholt“
	08/1	„Gokels“
	09/1	„Grauel“
	10/1	„Hanerau-Hademarschen Süd“
	10/2	„Hanerau-Hademarschen Nord“
	10/3	„Hanerau-Hademarschen Ost“
	11/1	„Heinkenborstel“
	12/1	„Hohenwestedt-West“
	12/2	„Hohenwestedt-Mitte“
	12/3	„Hohenwestedt-Ost“
	13/1	„Jahrsdorf“
	14/1	„Lütjenwestedt“
	15/1	„Meezen“
	16/1	„Mörel“
	17/1	„Nienborstel“
	18/1	„Nindorf“
	19/1	„Oldenbüttel/Tackesdorf“
	20/1	„Osterstedt“
	22/1	„Rade bei Hohenwestedt“
	23/1	„Remmels“
	24/1	„Seefeld“
	25/1	„Steenfeld“
	27/1	„Tappendorf“
	28/1	„Thaden“
	29/1	„Todenbüttel“
	30/1	„Wapelfeld“
	B1	„Briefwahlbezirk Mittelholstein-West“
	B2	„Briefwahlbezirk Hohenwestedt“
	B3	„Briefwahlbezirk Mittelholstein-Mitte“

zum **Wahlkreis 19 „Mittelholstein“**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01.04. bis 17.04.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin/der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Briefwahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, dass jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Hohenwestedt, den 26.04.2022

Die Gemeindewahlbehörde

gez.

Landt

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Finanzbuchhaltung

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 115, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

Daniela Schmidt
letzte bekannte Anschrift: 24613 Aukrug, An der Bahn 7

Schriftstücke zum Aktenzeichen/Sachkonto AO 12073/2020 vom 08.04.2022

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 26.04.2022

Im Auftrag

gez.
Wilker



Amtliche Bekanntmachung

Der Ortsbeirat Innien der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 10.05.2022, um 19:30 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ortsbeiratsvorsitzenden
- 5 Ergebnisse der Ortsbegehung 2021
- 6 Bäume für die nächsten 100 Jahre
Geeignete Standorte und Standortsicherung ohne Baumschutzsatzung
- 7 Weihnachtsbaum mit Stil - Baumdekoration und -beleuchtung
- 8 Namensgebung für die neue Wohnstraße am Ziegeleiweg
- 9 Einwohnerfragestunde
- 10 Anfragen aus dem Ortsbeirat

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Martin Westendorff
Ortsbeiratsvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 11.05.2022, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Ewers, 24819 Todenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Veranstaltungen im Dorf, z.B. Vogelschießen
- 7 Patenschaft Gemeinde Büchold
- 8 Umbau Kindergarten
- 9 Anfragen aus dem Ausschuss
- 10 Personalsituation Kindergarten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Malte Bährs
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 09.05.2022, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Ewers, 24819 Todenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Ausbau von Gemeindewegen: Margarethenstraße, Botsberg, Raiffeisenstraße
- 7.1 Aktualisierung der Prioritätenliste für den weiteren Wegeausbau
- 8 Sachstand zum Kindergarten und Gemeindehaus
- 9 Seitenbanketten an Gemeindewegen
- 10 Ausbau/Ergänzung der Straßenbeleuchtung
- 11 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Helmut Looft
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bendorf ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 12.05.2022, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Mühlenberg 10, 25557 Bendorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Information Dorfgemeinschaftshaus
- 8 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 10 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Ott
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Nienborstel

Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 4 „Stücker Weg“ der Gemeinde Nienborstel für das Gebiet nördlich „Stücker Weg“ und „Stücker Weg“ Nr. 2, westlich „Dorfstraße“, südlich „Dorfstraße“ Nr. 14 A und „Dorfstraße“ 14 B und östlich landwirtschaftlicher Flächen und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung

Die Gemeindevertretung Nienborstel hat in der Sitzung am 26.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 4 „Stücker Weg“ der Gemeinde Nienborstel für das Gebiet nördlich „Stücker Weg“ und „Stücker Weg“ Nr. 2, westlich „Dorfstraße“, südlich „Dorfstraße“ Nr. 14 A und „Dorfstraße“ 14 B und östlich landwirtschaftlicher Flächen und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **30.04.2022** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, einsehen; er liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Sprechstunden sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302 können die vorstehenden Unterlagen eingesehen sowie über den Inhalt Auskunft erhalten werden. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorstehenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Hohenwestedt, den 29.04.2022

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

Der Schulausschuss des Schulverbandes Wasbek ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 09.05.2022, um 19:30 Uhr,
im Gemeindezentrum, 1. OG, Hauptstr. 37, 24647 Wasbek**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 01.11.2021 (öffentlicher Teil)
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden/des Schulverbandsvorstehers
- 6 Bericht der Schulleiterin/Bericht der Leitung Betreute Grundschule
- 7 Einwohnerfragestunde I
- 8 Schulkinderbetreuung an der Hermann-Claudius-Schule
- 9 Schulbau- und Schulsanierungsprogramm IMPULS 2030 II
- 10 Digitalpakt - Sachstand und weiteres Vorgehen
- 11 Förderung Administration und Support zum DigitalPakt Schule
- 12 Anschaffung von Pylonentafeln
- 13 Anfragen aus dem Ausschuss
- 14 Sonstiges
- 15 Einwohnerfragestunde II
- 16 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 01.11.2021(nichtöffentlicher Teil)
- 17 Personalangelegenheiten
- 18 Sonstiges

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ulla von See
Ausschussvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Der Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 12.05.2022, um 18:30 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Kinder- und Jugendbeiratsvorsitzenden
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Anfragen aus dem Kinder- und Jugendbeirat

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Louisa Liebscher
Beiratsvorsitzende

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenwestedt



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 566), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 15. Dezember 2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 1498) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 28. März 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hohenwestedt unterhält eine Kindertageseinrichtung sowie eine Kindertagespflege als unselbständige öffentliche Einrichtung.

Teil I - Kindertageseinrichtung

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtung dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Die Kindertageseinrichtung ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592). Sie ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dieser Auftrag wird in kommunaler Verantwortung selbständig wahrgenommen. Es geht nicht darum, Eltern oder Familien zu ersetzen, sondern sie in die Arbeit einzubeziehen, ihre Eigenverantwortung zu stärken und zur Mitwirkung zu gewinnen.

(2) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zum Wohle ihrer Kinder, mit dem Personal der Kindertageseinrichtung eine Erziehungspartnerschaft einzugehen.

§ 3

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, Wechsel innerhalb der Kindertageseinrichtung

(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden vorrangig Kinder in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohenwestedt und den Gemeinden, mit denen die Standortgemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält. Diese zählen zum Einzugsbereich.

(2) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.

Es werden folgende Betreuungsformen angeboten:

- Früh- und Spätdienst
- Vormittagsbetreuung
- Mittagsverpflegung
- Erweiterte Betreuungszeiten in den Nachmittag hinein

(3) Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden. Die Kinder sind jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres für das kommende Kindergartenjahr anzumelden. Mit der verbindlichen Anmeldung sind aktuelle Arbeitsbescheinigungen der Erziehungsberechtigten einzureichen.

Die Vergabe der Plätze erfolgt dann nach folgenden Kriterien:

Aufnahme von über 3-Jährigen

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Krippenkinder und Kinder aus der Kindertagespflege, die bereits vor dem Stichtag eine Ummeldung in den Bereich der Betreuung der über 3-Jährigen eingereicht haben
3. Vorschul- und Kann-Kinder
4. Kinder, deren Anmeldung bis zum Stichtag eingegangen ist
5. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
6. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
7. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)
8. Nach dem Anmeldedatum
9. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Aufnahme von unter 3-Jährigen

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
3. Alle Kinder, die unter den § 24 (1) SGB VIII fallen oder Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.
4. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
5. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)
6. Nach dem Anmeldedatum
7. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Anmeldungen, die nach dem 31.01. eingehen, werden nach Kapazität und Eingang der Anmeldung berücksichtigt.

(5) Aufgrund des pädagogischen Konzeptes erfolgt der Wechsel von der Krippe/von der Kindertagespflege in den Elementarbereich grundsätzlich zum nächsten 1. nach dem 3. Geburtstag, aber frühestens 8 Tage nach dem 3. Geburtstag. Ihm geht eine angemessene Umgewöhnungsphase voraus.

(6) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (über- und unter 3-Jährige im Haus oder in der Outdoorgruppe) für den das Kind schriftlich angemeldet wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag (Änderungsmeldung) zu stellen. Eine Änderung des Betreuungsbereiches kann grundsätzlich nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag (Änderungsmeldung) ist in der Regel bis zum 31.01. des Jahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

(7) Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und der Impfstatus des Kindes festgehalten sind. Das Attest sollte nicht älter als 4-6 Wochen sein.

(8) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetz (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten.

Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertageseinrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Für den Weg zur Kindertageseinrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Abholung und das Bringen Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erfolgen. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

Sofern Kinder aus den Umlandgemeinden die Schulbusse des Schulverbandes Hohenwestedt nutzen, geschieht dieses ebenfalls auf eigene Verantwortung der Eltern. Die Kinder werden nicht vom Bus abgeholt und zum Bus gebracht, sondern müssen den Weg alleine zurücklegen.

§ 4

Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtung

Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

(2) Soweit Bedarf besteht und die Kapazitäten der Kindertageseinrichtung es zulassen werden darüber hinaus folgende Betreuungszeiten angeboten:

Frühdienst von 7.00 - 7.30 Uhr und 7.30 - 8.00 Uhr

Spätdienst von 12.00 - 12.30 Uhr und 12.30 - 13.00 Uhr ggf. inkl. Mittagsverpflegung

Erweiterte Betreuung von 13.00 bis 14.00 Uhr*

14.00 bis 15.00 Uhr*

15.00 bis 16.00 Uhr*

16.00 bis 17.00 Uhr*

*Bei den erweiterten Betreuungszeiten wird empfohlen die Mittagsverpflegung mit zu buchen. Die erweiterten Betreuungszeiten werden lediglich angeboten, wenn mindestens 5 Anmeldungen von unter 3-Jährigen oder 10 Anmeldungen von über 3-Jährigen vorliegen.

(3) Während der Sommerferien bleibt die Kindertageseinrichtung zwei Wochen geschlossen, ebenso zwischen dem 24.12. und 01.01.. Weiterhin hat der Träger bei Bedarf z.B. wg. Fortbildung des Personals, die Möglichkeit, die Kindertageseinrichtung zu schließen. Die Schließzeit darf 20 Tage im Jahr nicht überschreiten. Die Schließzeiten werden nach Anhörung des Beirates zum Anfang des Kindergartenjahres für das kommende Kalenderjahr festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch des Kindes auf einen Wechsel in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.

b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.

c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.

d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.

e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.

f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 7 Krankheit

(1) Ein erkranktes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist über jede Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist (§ 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Das Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Seite 2 IfSG können sie sich in der Kindertageseinrichtung aushändigen lassen.

§ 8 Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Gebühren erhoben. Die Gebühren entsprechen denen im § 31 Absatz 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde. Auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. bei Kuren, Krankenhausaufenthalten, Schließzeiten etc. besteht die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrages weiter.

(2) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

(3) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.

(4) Notbetreuung (für spontane ungeplante Ereignisse)

In Ausnahmefällen besteht bei einer spontanen oder ungeplanten Betreuungsnotwendigkeit nach vorheriger Absprache die Möglichkeit den Früh- und Spätdienst sowie die erweiterte Betreuung sporadisch zu nutzen. Hierfür können Sie in der Kindertageseinrichtung 10er-Karten (Notbetreuungskarten) erhalten. Die Gebühren hierfür entsprechen den in § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

(5) Extrabetreuung (für geplante regelmäßige Ereignisse)

Weiter besteht nach einer rechtzeitigen vorherigen Absprache, sofern die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen es ermöglichen, die Möglichkeit für eine Nutzung des Früh- und Spätdienstes sowie der erweiterten Betreuung 10er-Karten (Extrabetreuungskarten) in der Kindertageseinrichtung zu erhalten. Unter eine Extrabetreuung fällt z.B. eine regelmäßige Betreuung an bestimmten Tagen/Woche. Die Gebühren hierfür entsprechen den in § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

(6) Im ersten Betreuungsmonat ist für die Betreuung von unter 3-Jährigen 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten, da dies die Eingewöhnungsphase des Kindes ist. Für Kinder, die drei Jahre alt werden, gelten die Ü3-Gebühren ab dem Monat des dritten Geburtstages.

(7) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden keine Erstattungen geleistet. Die Benutzungsgebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beendigung (§ 6) erfolgt. Beginnt das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren entsprechend.

(8) Die Benutzungsgebühr muss auch während der Ferien und Schließungszeiten gezahlt werden. Das gilt auch, wenn das Kind wegen der Einschulung zum Beginn der Sommerferien abgemeldet wird.

(9) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 9

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertageseinrichtung 56,00 €. Im ersten Betreuungsmonat ist für die Betreuung von unter 3-Jährigen 50 % der monatlichen Essenspauschale zu entrichten, da dies die Eingewöhnungsphase des Kindes ist.

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 30,00 € in der Kindertageseinrichtung zu erhalten.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, werden auf Antrag von der Zahlung des Mittagessens befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 10 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.

(5) Kindern, die über 13 Uhr hinaus in der Einrichtung verbleiben, wird eine Teilnahme am Mittagessen empfohlen.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Hohenwestedt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Hohenwestedt gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde Hohenwestedt bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung er-

forderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Teil II – Kindertagespflege

§ 11 Kindertagespflege

- (1) Ergänzend zum Angebot der Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde eine Tagespflege nach den §§ 43 bis 50 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) für die Betreuung von Kindern am Vormittag. Die Kindertagespflege ist grundsätzlich montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Betreuung in der Tagespflege wird an zwei, drei und fünf Tagen angeboten.
- (3) Neben der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII beim Kreis Rendsburg-Eckernförde zu stellen.
- (4) Die Gebühren für die Kindertagespflege werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde erhoben.
- (5) Die §§ 2, 3, 4, 5 Abs. 3 und 4, 6, 7 und 10 für die Kindertageseinrichtung gelten für die Kindertagespflege entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenwestedt vom 07.07.2021 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 28.04.2022

gez.

(L.S.)

Jan Butenschön
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 10.05.2022, um 19:00 Uhr,
im Forum, Rektor-Wurr-Straße 1-3, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.02.2022
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte und Mitteilungen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Städtebauförderungsprogramm
- 8 Sachstandsbericht Kita
- 9 Kindertageseinrichtung - Einrichtung einer weiteren Gruppe
- 10 Volkshochschule - Erhöhung der Honorare und Fahrtkosten
- 11 Sachstand Kinder- und Jugendbeteiligung
- 12 Sachstand Tourismus Mittelholstein
- 13 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Dieter Krusche
Ausschussvorsitzender